

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 18.10.2012

Der Oberbürgermeister
FB Bürgerservice, Öff. Sicherheit (FB 32)
32.12 SG 2

Drucksache
15637/12

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Finanz- und Personalausschuss	29.11.2012	X					
Verwaltungsausschuss	11.12.2012		X				
Rat	18.12.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
0300 Rechtsreferat, Fachbereich 20	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Erste Satzung zur Änderung der „Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)“

Der Rat wird um folgenden Beschluss gebeten:

"Die als Anlage 1 beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) wird beschlossen."

Begründung:**1. Überblick**

Die im Teilhaushalt für das Produkt 1.57.5733.02 – Wochenmärkte – entstehenden Kosten werden ausschließlich durch Gebühreneinnahmen abgedeckt. Daher wird der Bereich Märkte gemäß § 30 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als kostenrechnende öffentliche Einrichtung geführt.

Bis 2011 konnte nach dem Ergebnis der Betriebsabrechnung für Wochenmärkte insgesamt eine Kostendeckung erreicht werden, jedoch wurden in den vorangegangenen zwei Betriebsjahren insgesamt 19.051 Euro an Überdeckungen erzielt. Diese sind gem. § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) abzubauen. Daher soll mit Wirkung vom 1. Januar 2013 eine Gebührenanpassung vorgenommen werden.

Hierbei sind auch die Unsicherheiten aufgrund der ab 2013 neu aufgenommenen Dienstleistung – Winterdienst auf den Wochenmarktplätzen – zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei den Wochenmärkten weiterhin ein Belegungsrückgang zu verzeichnen, der voraussichtlich anhalten wird.

2. Beabsichtigte Gebührentarife

Durch den Belegungsrückgang müssen die Stromverbrauchsgebühren um 0,10 Euro erhöht werden, da die fixen Kosten auf eine kleinere Zahl von Marktbesuchern umgelegt werden, was im Ergebnis zu einer Gebührenanhebung führt. Des Weiteren sind bei der Gebührenanhebung die gestiegenen Strompreise zu berücksichtigen. Der Überschuss aus zwei Jahren (1.811 Euro) ist bei der Kalkulation berücksichtigt und in Abzug gebracht worden.

Die Gebühren für Standfläche und Reinigung müssen um jeweils 0,10 Euro gesenkt werden, um die Überschüsse aus Vorjahren abzubauen (13.693 Euro und 3.547 Euro).

Für den aufgrund der Erfahrungen der extremen Winter in den Jahren 2009 und 2010 zukünftig erforderlichen Winterdienst zur Freihaltung der Marktplätze von Schnee und Eis vor Marktbeginn entstehen erhebliche Kosten, die mit einer neu zu erhebenden **Winterdienstgebühr** gedeckt werden sollen.

Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 folgende Gebührenänderungen unter der Kostenstelle „**Märkte**“ zu beschließen:

Wochenmärkte	Bisher Euro / m ²	Neu Euro / m ²	Erhöhung/ Senkung Euro / m ²	Prozentuale Erhöhung/ Senkung
Standgebühren	0,80	0,70	- 0,10	- 12,5 %
Stromverbrauchsgebühren [KW/h]	0,50	0,60	+0,10	+ 20,0 %
Reinigungsgebühren	0,30	0,20	- 0,10	- 33,33 %
Winterdienstgebühr	0,00	0,40	./.	./.

Neben der Anpassung der Gebührensätze muss die Erhebung einer Winterdienstgebühr auch redaktionell in § 1 berücksichtigt werden. Da die Stadt Braunschweig nur noch Wochenmärkte veranstaltet, ist eine Regelung für die anderen bisher genannten Veranstaltungen nicht mehr erforderlich.

Aufgrund eines BFH-Urteils aus 2008 (VR 12/05) ist die Überlassung der Standplätze für Wochenmärkte inkl. der Nebenleistungen als einheitliche Vermietungsleistung umsatzsteuerfrei. Dies ist in der Satzung (§ 1 Abs. 2) ebenfalls anzupassen, indem Absatz 2 entfällt.

Nach Einführung des digitalisierten Abrechnungssystems „HC-Markt“ im Frühjahr 2009 kann auf die Verwendung von Gebührenmarken verzichtet werden. Das Abrechnungssystem dient der Erfassung und Vorverarbeitung der Gebühren auf den Wochenmärkten mit Handerfassungsgeräten und druckt die erforderlichen Quittungen aus. Dies ist in § 4 der Satzung anzupassen.

Der Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) sowie die aktuelle Gebührenbedarfsberechnung werden als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Gebührentarife ab 2013 kann bei den Wochenmärkten für das kommende Haushaltsjahr voraussichtlich kein voller Kostenersatz erreicht werden.

Die Verwaltung hat auf die ab 2013 vorgesehene Gebührenanpassung in einer am 17. Oktober 2012 erfolgten Anhörung des Bezirksverbandes Braunschweig der Marktkaufleute e. V. hingewiesen und unter Bezug auf die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Erforderlichkeit der Gebührenanpassung erläutert. Der Verband sprach sich für eine ganzjährige Erhebung der Winterdienstgebühr aus, damit auch Saisonanbieter, wie z. B. Anbieter von Spargel oder Erdbeeren, diese Gebühr bezahlen müssen. Nach § 5 Abs. 6 NKAG ist Gebührenpflichtiger derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Da für saisonale Anbieter Winterdienstleistungen nicht zu erbringen sind, entsteht für diesen Kreis der Marktbesucher auch keine Gebührenschuld.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 I Ziff. 5 NKomVG.

I. V.

gez.
Lehmann

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der
Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 25. September 2007

Auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 RegisterrechtsÄndG vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2714), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 25. Sept. 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 15. Okt. 2007 S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Flächen und der Stromversorgung sowie für die Reinigung und den Winterdienst der Wochenmärkte in Braunschweig werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

2. § 4 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte werden monatlich nachträglich durch Heranziehungsbescheid erhoben. Die Gebühren können auch markt täglich an die Beauftragten der Marktverwaltung gegen Aushändigung einer Quittung entrichtet werden. Über die Art der Gebührenentrichtung entscheidet die Marktverwaltung. Die Gebühr ist mit Zugehen des Heranziehungsbescheides oder mit Aushändigung der Quittung fällig, es sei denn, im Heranziehungsbescheid wird ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

(3) Die Quittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der Marktverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Der in § 1 als Anlage genannte Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Anlage

Gebührentarif

für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig als Anlage zu § 1 der Marktgebührenordnung

1	<u>Wochenmärkte</u>		<u>je Markttag</u>
1.1	Platzgebühr	je m ²	0,70 Euro
1.2	Stromverbrauchsgebühr	je KW/h	0,60 Euro
1.3	Reinigungsgebühr (Märkte, die im Auftrag der Stadt gereinigt werden)	je m ²	0,20 Euro
1.4	Winterdienstgebühr (jeweils vom 1. Nov. bis 31. März, auf Märkten, auf denen Winterdienst durchgeführt wird.)	je m ²	0,40 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Braunschweig, den 18. Dezember 2012

Stadt Braunschweig
I. V. Lehmann
Erster Stadtrat
(S)

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 18. Dezember 2012

Stadt Braunschweig
I. V. Lehmann
Erster Stadtrat
(S)

Fachbereich 32
32.12/ SG 2-58.40

25. Sept. 2012

**Gebührenbedarfsberechnung 2013 auf der Grundlage der Betriebsabrechnung 2011 sowie der Produkt- und Mengenplanung für 2012 ff
Produkt 1.57.5733.02.01 – BgA Märkte -**

Überblick:

Die Stadt Braunschweig betreibt als öffentliche Einrichtungen i. S. d. § 4 NKomVG auf 14 Märkten wöchentlich 21 Marktveranstaltungen.

Die Märkte werden im Haushaltsplan im Teilhaushalt „Wirtschaftsförderung und Tourismus, Allgemeine Einrichtungen“ als Kosten rechnende Einrichtung geführt. Die entstehenden Kosten werden ausschließlich durch Gebühreneinnahmen gedeckt.

Der Rat hatte mit Beschluss vom 25. September 2007 die nachfolgenden Marktgebühren beschlossen, die mit Wirkung vom 1. Jan. 2008 erhoben werden:

Gebühren je Markttag:

1. Wochenmärkte

Platzgebühr	0,80 € je m ²
Reinigungsgebühr	0,30 € je m ²
Stromverbrauchsgebühr	0,50 € je KW/h

Um eine differenzierte Kostenzuordnung bei den Wochenmärkten vornehmen zu können, wurden unter einer Kostenstelle Märkte in Anlehnung an die SAP-Systematik folgende Kostenträger eingerichtet:

- 1.57.5733.02.01 Standflächen
- 1.57.5733.02.02 Stromverbrauch
- 1.57.5733.02.03 Reinigungsflächen

Ergebnis der Betriebsabrechnung 2011

Dem Ergebnis der Betriebsabrechnung 2011 liegen für die Wochenmärkte folgende Leistungsmengen zugrunde:

Kostenträger:	Standflächen	Stromverbrauch	Reinigungsflächen
Märkte			
Wochenmärkte	236.647 m ²	71.211 KW/h	74.315 m ²

Für die Organisation und Durchführung der Wochenmärkte betragen die Gesamtkosten nach der Betriebsabrechnung 242.466 €.

Diese **Kosten** sind auf die nachstehend aufgeführten Kostenträger wie folgt aufzuteilen:

Kosten-träger	Stand-flächen	Strom-Verbrauch	Reinigungs-flächen	Gesamt-kosten
	182.172 €	38.751 €	21.543 €	242.466 €

Demgegenüber stellen sich die **Erträge** für das Jahr 2011 wie folgt dar:

Kosten-träger	Stand-flächen	Strom-Verbrauch	Reinigungs-flächen	Gesamt-erträge
	189.741 €	35.729 €	21.201 €	246.671 €

Nach Gegenüberstellung der Gesamtkosten und der Gesamterträge schließt das Jahr 2011 mit einer **Überdeckung von 4.205 €** ab. Dies entspricht ca. **1,7 %** des Gesamtkostenvolumens. Nach dem Ergebnis dieser Betriebsabrechnung ist festzustellen, dass für 2011 Vollkosten-deckung erzielt wurde.

Voraussichtliche Kosten- und Ertragsentwicklung für 2012 ff.

Für das Haushaltsjahr 2012 ff. werden folgende kalkulierte Leistungsmengen zugrunde gelegt, mit einem weiteren Kostenträger 1.57.5733.02.05 Winterdienst (**neu ab 2013**):

Kostenträger: -----	Standflächen	Strom- verbrauch	Reinigungs- flächen	Winterdienst
Märkte				
Wochenmärkte	240.000 m ²	72.000 KW/h	75.000 m ²	92.000 m ²

Unter Berücksichtigung der kalkulierten Leistungsmengen ergibt sich folgende Berechnung der **Gesamtkosten**:

Kosten-träger	Standflächen	Strom- verbrauch	Reinigungs- flächen	Winterdienst	Gesamt- kosten
	191.133 €	44.056 €	21.583 €	40.736 €	297.508 €

Hiervon sind gem. § 5 Abs. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) innerhalb des Kalkulationszeitraums von 3 Jahren entstandene Überdeckungen abzuziehen, damit der Gebühren-zahler durch eine niedrigere Gebühr die überschüssigen Gebühren zurückerhält.

Kosten-träger	Standflächen	Strom- verbrauch	Reinigungs- flächen	Winterdienst	Gesamt- kosten
	191.133 €	44.056 €	21.583 €	40.736 €	297.508 €
Überschüsse aus 2010 und 2011	13.693 €	1.811 €	3.547 €	0 €	19.051 €
Gesamt:	177.440 €	42.245 €	18.036 €	40.736 €	278.457 €

Demgegenüber werden **Erträge** in folgender Höhe erwartet:

Kosten-träger	Standflächen	Strom-verbrauch	Reinigungs-flächen	Winterdienst neu ab 2013	Gesamt-erträge
	192.000 €	36.000 €	22.500 €	36.800 €	287.300 €
Gebühr je m ² bzw. KW/h	0,80 €	0,50 €	0,30 €	0,40 €	

Die Gegenüberstellung des voraussichtlichen Aufwands und des Ertrags führt im Ergebnis zu einer **Überdeckung in Höhe von 8.843 €**. Dies entspricht ca. **3,2 %** des Gesamtaufwands.

Da die Überschüsse aus den Jahren 2010 und 2011 zurückerstattet werden müssen und sich aus der Kalkulation für 2012 ein erneuter Überschuss abzeichnet, sind die Gebührensätze neu festzusetzen. Berechnungsgrundlage sind die für 2012 kalkulierten Kosten abzüglich der Überschüsse aus den Jahren 2010 und 2011. Die sich ergebenden Gebührensätze werden kaufmännisch auf volle zehn Eurocent gerundet.

Standgebühr:	$177.440 \text{ €} : 240.000 \text{ m}^2 = 0,74 \text{ €}$	abgerundet	0,70 €/m ²
Stromverbrauchsgebühr	$42.245 \text{ €} : 72.000 \text{ KW/h} = 0,59 \text{ €}$	aufgerundet	0,60 €/KW/h
Reinigungsgebühr:	$18.036 \text{ €} : 75.000 \text{ m}^2 = 0,24 \text{ €}$	abgerundet	0,20 €/m ²
Winterdienstgebühr	$40.736 \text{ €} : 92.000 \text{ m}^2 = 0,44 \text{ €}$	abgerundet	0,40 €/m ²

Nach diesen Berechnungen wäre eine Gebührenanpassung vorzunehmen.

Hierbei berücksichtigt sind bereits folgende Faktoren:

Für die Wintersaison 2012/2013 ist die Ausschreibung inzwischen abgeschlossen. Es entstehen Kosten i. H. v. 37.445 € für die reine Winterdienstleistung, 15.000 € im IV. Quartal 2012 (finanziert durch Minderausgaben bei der Wochenmarktreinigung) und 22.500 € im I. Quartal 2013. (2013: IV. Quartal 15.000 € usw.) Der Gesamtansatz für 2013 beläuft sich demnach auf 37.500 €.

Spätestens mit Beginn 2013 soll ein Leasing-Fahrzeug für die Marktaufsicht angeschafft sein, Kostenpunkt pro Jahr rd. 2.200 € plus ca. 2.200 € für Benzin, Wartung, Steuer und Versicherung plus Reparaturkosten (ca. 800 €/Jahr).

Der Gebührenbedarf für Stand- und Reinigungsfläche wäre um jeweils **0,10 €/m²** geringer, beim Stromverbrauch um **0,10 €/KW/h** höher als zurzeit in der Gebührenordnung festgesetzt. In die Gebührenordnung neu aufzunehmen wäre eine Winterdienstgebühr mit **0,40 €/m²** und Markttag für die Wintersaison jeweils von November bis März.

i. A.

gez.

Alt